

SATZUNG

der Kommission für die Geschichte der Juden in Hessen
(zuletzt geändert am 24.11.2011)

§ 1

Die Kommission für die Geschichte der Juden in Hessen mit Sitz in Wiesbaden verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Kommission ist es, die Geschichte der Juden in Hessen zu erforschen. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung und Herausgabe wissenschaftlicher Publikationen, die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und wissenschaftlicher Projekte sowie die Sammlung von historischen Dokumenten.

Die Kommission ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 2

Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Stellvertreter/in, dem/der Schriftführer/in, dem/der Schatzmeister/in und bis zu drei weiteren Mitgliedern.

Die Vorstandsämter werden ehrenamtlich ausgeübt. Mitglieder des Vorstandes können mit dessen Genehmigung für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung erhalten.

Zur Erledigung der Geschäftsaufgaben sowie zur Durchführung wissenschaftlicher Projekte ist der/die Vorsitzende ermächtigt, Beschäftigte anzustellen.

§ 3

Als Mitglieder können Einzelpersonen und sachlich qualifizierte Persönlichkeiten einschlägiger Korporationen aufgenommen werden. Die Mitglieder sollen an den wissenschaftlichen Arbeiten teilnehmen oder diese auf andere Weise fördern.

Die Mitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung berufen.

Vorschläge aus dem Kreis der Mitglieder müssen spätestens 14 Tage vor der nächsten Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

§ 4

Einmal im Jahr findet die Mitgliederversammlung statt, wozu der/die Vorsitzende unter Bekanntgabe der Tagesordnung einlädt. Die Einladung soll drei Wochen vorher erfolgen. Jedes Mitglied kann dazu Anträge stellen, über die verhandelt und abgestimmt wird. Die Anträge müssen spätestens 14 Tage vor der Versammlung dem Vorstand vorliegen.

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die Mehrheit der Anwesenden.

Daneben können außerordentliche Versammlungen stattfinden. Der/Die Vorsitzende muss sie einberufen, wenn mindestens drei Mitglieder schriftlich entsprechende Anträge stellen.

§ 5

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- den Bericht des Vorstandes über die Tätigkeit der Kommission und ihre Finanzen entgegenzunehmen,
- dem Vorstand Entlastung zu erteilen. Im Falle der Nichtentlastung tritt der Vorstand zurück.
- über die wissenschaftlichen Vorhaben der Kommission und andere Fragen im gegebenen Falle zu verhandeln und zu beschließen,
- neue Mitglieder, zwei Rechnungsprüfer/innen und gegebenenfalls den neuen Vorstand zu wählen.

§ 6

Der Vorstand wird alle drei Jahre neu gewählt. Im Falle, dass ein Vorstandsmitglied ausscheidet, findet eine Ersatzwahl durch die Mitgliederversammlung statt.

Der/Die Vorsitzende vertritt die Kommission nach außen. Er/Sie kann sich hierbei durch den/die Schriftführer/in oder ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen.

§ 7

Bei Auflösung oder Aufhebung der Kommission oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt ihr Vermögen an das Land Hessen, das die Kommissionsregistratur, die wissenschaftlichen Sammlungen und den Bestand an veröffentlichten Schriften dem Hessischen Hauptstaatsarchiv in Wiesbaden in Verwahrung gibt.

§ 8

Eine Satzungsänderung kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.